

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 63 (1966)

**Heft:** 6

**Artikel:** Rascher Teuerungsausgleich das Dringliche

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-836562>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

Beilage zum  
«Schweizerischen Zentralblatt  
für Staats-  
und Gemeindeverwaltung»

63. Jahrgang  
Nr. 6 1. Juni 1966

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
Enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens  
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz  
Redaktion: E. Muntwiler, Schwarzenbachweg 22, 8049 Zürich 10  
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, 8022 Zürich  
«Der Armenpfleger» erscheint monatlich  
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 15.40  
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellen-  
angabe gestattet

*Zur 7. AHV-Revision*

## Rascher Teuerungsausgleich das Dringlichste

Für die kommende AHV-Revision – die siebente – sind bereits eine Reihe von Vorschlägen gemacht worden, die teilweise sehr weit gehen und deren Behandlung eine gewisse Zeit erfordern wird. Abgesehen hiervon besteht aber ein dringendes Problem, nämlich der Teuerungsausgleich für die auf Grund der 6. AHV-Revision ausgerichteten Renten.

Der Index der Konsumentenpreise stand Ende Dezember 1965 auf 220,1 Punkten, was gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1964 eine Erhöhung um 14,9 Punkte bedeutet. Innerhalb von zwei Jahren ist deshalb eine indexmäßig erfaßte Teuerung von über 7 Prozent eingetreten. Seither ist der Index der Konsumentenpreise weiter angestiegen und hat den Stand von 221,3 Punkten per Ende Januar 1966 erreicht. Es ist deshalb leicht vorauszusehen, daß bis zum Moment einer frühest möglichen Anpassung die Renten der AHV und der IV auch im günstigsten Falle im Vergleich mit dem 1. Januar 1964 um volle 10 Prozent entwertet sein werden. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die ganze Auswirkung der Teuerung im Index der Konsumentenpreise nicht voll zum Ausdruck kommt; vor allem wird die ständige und starke Steigerung der Wohnungsmieten nur unvollständig und mit erheblicher Verspätung erfaßt.

Was diese effektive Entwertung der Renten unserer Sozialversicherung vorab für alle jene Rentner bedeutet, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes allein oder fast allein auf die Renten der AHV und der IV angewiesen sind, liegt auf der Hand.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat daher in einem Schreiben an den Bundesrat vom 21. Februar 1966 vorgeschlagen, die seit dem Inkrafttreten der

## 6. Revision des AHV-Gesetzes durch die Auswirkung der Teuerung erfolgte Entwertung der Renten so rasch als möglich auszugleichen und aufzuheben.

Der Gewerkschaftsbund weist in seinem Schreiben darauf hin, daß auf den 1.Januar 1966 wohl das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 19. März 1965 in Kraft getreten und in einer Reihe von Kantonen durch den Erlaß oder die Anpassung der notwendigen kantonalen Vorschriften auch bereits wirksam geworden ist. Die Ergänzungsleistungen vermögen aber nur denjenigen Rentnern eine Erleichterung zu bringen, die bisher sozusagen ausschließlich auf die Renten allein angewiesen und deshalb nicht in der Lage waren, auch nur das primitivste Existenzminimum zu bestreiten. Dazu sind die im Art. 2 Abs. 1 des Ergänzungsleistungsgesetzes festgelegten Existenzminima mit Fr. 3000.– für Alleinstehende, Fr. 4800.– für Ehepaare und Fr. 1500.– für Waisen so tief angesetzt, daß die durch die Teuerung eingetretene Entwertung der Renten gerade auch bei den Bezügern von Ergänzungsleistungen außerordentlich stark fühlbar wird.

Der Gewerkschaftsbund tritt dafür ein, bei der Vorbereitung der Rentenanpassung ein beschleunigtes Verfahren anzuwenden. Da das Ausmaß der eingetretenen Teuerung bekannt ist und die bis Ende dieses Jahres weiter eintretende Teuerung wenigstens mit einiger Sicherheit vorausgesehen werden kann, ist das unbedingt notwendige Ausmaß der Rentenerhöhung leicht festzusetzen. Zudem wird die Anpassung der Renten mit Sicherheit keinerlei finanzielle Probleme für die Versicherung aufwerfen. Die dafür benötigten Mittel sind durch die seit dem 1.Januar 1964 eingetretene Steigerung der Beitragseinnahmen zum voraus sichergestellt, sind doch die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber nach dem Ausweis des Zentralen Ausgleichsfonds vom 8. Februar 1966, der noch nicht die endgültigen Jahresabschlußzahlen erzeigt, im Jahre 1965 um mehr als 157 Millionen Franken höher ausgefallen als im Jahre 1964.

Der Gewerkschaftsbund verzichtet bewußt darauf, heute schon auf die verschiedenen geltend gemachten Revisionspostulate einzugehen oder selbst solche Postulate aufzustellen. Die vordringliche Anpassung der Renten sollte nicht durch die gleichzeitige Behandlung solcher Postulate, von denen einige sehr umstritten sind, verzögert werden. Der Gewerkschaftsbund bezeichnet in seinem Schreiben an den Bundesrat die Gewährung des Teuerungsausgleiches für die AHV- und IV-Rentner als die dringlichste Aufgabe und erklärt:

«Wir sind deshalb der Auffassung, daß die Erhöhung der Renten der AHV, die sich automatisch auch bei der IV auswirken wird, allen anderen Revisionsmaßnahmen voranzugehen hat und beantragen Ihnen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Herren Bundesräte, das Bundesamt für Sozialversicherung in Übereinstimmung mit Art. 212 Abs. 1 AHVV, mit der unverzüglichen Revision der Renten der AHV zu beauftragen. Das Ausmaß der zu beschließenden Rentenerhöhungen sollte dabei so ausfallen, daß zum allermindesten die seit dem 1.Januar 1964 eingetretene Entwertung der Renten auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Ansätze vollständig und durchgehend aufgehoben wird.

Bei einer vorläufigen Beschränkung auf die Rentenanpassung sollte es möglich sein, daß die neuen Renten spätestens auf den 1.Januar 1967 in Kraft treten können. Alle übrigen Revisionspostulate, von denen einige grundsätzliche Probleme aufwerfen und an die bisher gültigen Grundprinzipien der AHV röhren, können unmittelbar daran anschließend in aller Ruhe und Gründlichkeit behandelt werden.»

Es liegt nun am Bundesrat, diesen Vorschlag aufzunehmen und für dessen rasche Verwirklichung zu sorgen. Er wird damit zweifellos den Wünschen des überwiegenden Teils der AHV- und IV-Rentner entgegenkommen, denen vor allen Dingen zunächst einmal daran gelegen ist, daß bei ihren Renten die Teuerung möglichst bald ausgeglichen und die ursprüngliche Kaufkraft wieder hergestellt wird.

gk

## Kinder brauchen Liebe

Eine eigentliche Not der Kinder von heute ist der Mangel an Liebe. Das Kind will nicht verwöhnt werden, es will geliebt werden. Mit dem Wachsen des Wohlstandes ist leider oft ein Rückgang der echten und selbstlosen Liebe zum Kinde verbunden. Verwöhnung und hoher Lebensstandard ersetzen beim Kinde die Liebe nicht. «Gefährdete Jugend im Wohlstand» und «Wohlstandsverwahrlosung» sind unschöne Worte. Wir begegnen dem Tatbestand aber leider nur allzuoft. Das Kind braucht enge und echt menschliche Beziehungen. Wenn sie ihm nicht geboten werden, wenn es keinen Kontakt findet, dann wird es eben kontaktarm und sucht Ersatzkontakte. Es wird einsam, verschlossen, schwererziehbar, oder es sucht Ersatz dort, wo es einen Kontakt nicht oder noch nicht haben dürfte: im Kino, im Spielsalon und im Dancing, im Genuß aller Art.

Das Kind braucht vor allem die *Mutter*. Es ist von entscheidender Bedeutung, daß es von Anfang an mütterliche Liebe erhält. Die heutige Psychologie erachtet es für außerordentlich wichtig, daß diese Mutter-Kind-Beziehung bereits im frühesten Kindesalter zustande kommt. Durch sie wird die ganze Weiterentwicklung des Kindes bestimmt. Leider fehlt es in vielen Fällen am guten Willen und Opfersinn der Mutter; noch häufiger sind jedoch die sozialen Verhältnisse derart, daß der so nötige Kontakt nicht aufrecht erhalten werden kann. Eine genügende, vertiefte Vorbereitung auf Ehe und Mutterschaft und die Verbesserung der sozialen Verhältnisse, besonders auch bei der illegitimen Mutter, müssen daher angestrebt und gefordert werden. Ein Trost für alle diejenigen, die sich beruflich mit diesen lebenswichtigen Fragen zu beschäftigen haben, ist die Tatsache, daß die mütterliche Person nicht unbedingt die leibliche Mutter zu sein braucht. Beim Kleinkind sind die mitmenschlichen Beziehungen noch verhältnismäßig unausgereift, so daß ein einmaliger mütterlicher Ersatz akzeptiert wird, sofern diese Frau es versteht, dem kontaktsuchenden Kinde zu begegnen. Da genügen aber rein pflegerische Fähigkeiten oder nur günstige materielle Voraussetzungen nicht. Das Kind braucht Liebe; sie ist Grundlage für Vertrauen. Zuerst mehr instinkтив, später bewußt, sucht das Kind bei der mütterlichen Frau Zuflucht und Hilfe. Wenn die Mutter für das Kleinkind von allergrößter Bedeutung ist, spielt der *Vater* in diesem Alter eher eine bescheidene Rolle. Erst, wenn sich das Kind allmählich von der Mutter löst und sich einer weiteren Umgebung zuwendet, bekommt der Vater als Vorbild und Schutz seine große Bedeutung. Das größere Kind ahmt den Vater nach, sucht bei ihm Hilfe und Geborgenheit. Das vaterlose Kind empfindet das Fehlen des Vaters vor allem in den späteren Jahren, wenn es seine Hilfe, seine Fähigkeiten und Erfahrungen benötigt, um sich mit einer weiteren Umwelt auseinanderzusetzen.